

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juni 1958

241/A.B.

zu 265/J

Anfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Gewährung der Selbständigen-Pension an die Heimatvertriebenen, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch folgendes mit:

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gestellt, ob er die Auffassung der unterzeichneten Abgeordneten teilt, dass die Ausnahmsbestimmung des § 62 Abs.1 Z.3 GSPVG. auch auf die Heimatvertriebenen Volksdeutschen bis zu ihrer rechtlichen Gleichstellung mit Inländern, d.h. bis zu ihrer Zulassung zum selbständigen Gewerbebetrieb in Österreich anzuwenden ist, bzw. ob der Bundesminister für soziale Verwaltung für den Fall, dass er diese Ansicht nicht teilt, bereit ist, eine entsprechende Novellierung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes ehestens in die Wege zu leiten.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Bei der von den unterzeichneten Abgeordneten aufgeworfenen Frage handelt es sich in erster Linie um eine Frage des Leistungsrechtes der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft. Die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung ergeben, fällt in die Zuständigkeit der Schiedsgerichte der Sozialversicherung bzw. des Oberlandesgerichtes Wien. Es muss daher diesen Gerichten vorbehalten bleiben, im Einzelfall zu entscheiden, ob die Bestimmungen des § 62 Abs.1 Z.3 GSPVG. auch auf Volksdeutsche angewendet werden können, die infolge der durch die Kriegsereignisse erzwungenen Unterbrechung ihrer ausserhalb Österreichs ausgeübten Selbständigen Erwerbstätigkeit nicht die Möglichkeit haben, Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit im entsprechenden Ausmass nachzuweisen. Unvorigreiflich einer solchen instanzmässigen Entscheidung darf ich jedoch darauf hinweisen, dass gemäss § 193 Abs.1 GSPVG. für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Übergangsrente nur Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 62 Abs.1 und Abs.6 GSPVG. in Betracht gezogen werden können (das sind Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn des GSPVG. die Pflichtversicherung begründet hätte, und während derer der Versicherte seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag dieser Erwerbstätigkeit bestritten hat bzw. diesen gleichgestellte Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem am 16. Oktober 1918

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juni 1958

zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet). Ersatzzeiten nach § 62 Abs.1 Z.3 GSPVG. (Behinderungszeiten) können nach der derzeitigen, Gesetzeslage zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Übergangsrente überhaupt nicht herangezogen werden. Es erübrigt sich daher in diesem Zusammenhang die Prüfung der Frage, ob die Zeiten, in denen Volksdeutsche in Österreich daran gehindert waren, einer gewerblichen Tätigkeit nachzugehen, als Ersatzzeiten im Sinne des § 62 Abs.1 Z.3 GSPVG. anzusehen sind.

Soweit im Bundesministerium für soziale Verwaltung bekannt ist, werden bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft derzeit bereits Vorschläge für eine Novellierung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in mehreren Bestimmungen vorbereitet. Bei der Prüfung dieser Vorschläge und der Ausarbeitung einer Regierungsvorlage für eine Novelle zum GSPVG. wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch die gegenständliche Frage mit zur Erörterung stellen.

- · - · - · - · -